

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiterin Frau Messerer	München 04.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2614 / -12614	Zimmer WPL6-0237	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. bzw. 29. März 2020; Schutzmaßnahmen in den Wahllokalen wegen der Verbreitung des neuarti- gen Coronavirus

Anlage

Hygienetipps zur Vermeidung von Infektionskrankheiten von BMG und BZgA

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bayern sind bisher wenige Personen mit dem Coronavirus infiziert. Gleichwohl kann eine weitere Verbreitung des Virus Auswirkungen auf die Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März (mit Stichwahlen am 29. März) haben. In diesem Zusammenhang weisen wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Folgendes hin:

1. Vorrang des Infektionsschutzrechts

Die Gesundheitsbehörden beobachten die Entwicklung und treffen in jedem Einzelfall auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die gebotenen Maßnahmen, um eine Verbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen. Auf das Infektionsschutzgesetz gestützte Maßnahmen sind gegenüber wahlrechtlichen Bestimmungen **vorrangig**. Ob solche Maßnahmen erforderlich sind, obliegt der **Bewertung und Entscheidung der Gesundheitsbehörden**. Die **Wahlbehörden** sind an deren Anordnungen **gebunden und dürfen keine eigenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen treffen**.

Dessen ungeachtet bitten wir folgende Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Gemeinden zu beachten:

2. Allgemeine Hinweise zum Schutz vor Infektionskrankheiten

- Die üblichen Hygieneempfehlungen zum Schutz vor Infektionskrankheiten wie Handhygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene schützen auch vor einer Infektion mit dem Coronavirus. In den **Wahllokalen** sollten **gut sichtbar Aushänge mit den Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten** nach den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angebracht werden.

Entsprechende Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden Sie unter

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200228_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4.pdf

Die Hinweise sind diesem IMS zudem **als pdf-Dokument** beigefügt.

- Eine geeignete Schutzmaßnahme ist eine konsequente **Handhygiene**. Wir bitten daher Vorsorge zu tragen, dass in den Gebäuden, in denen sich ein Wahllokal befindet oder in denen Wahlhelfer anschließend die Stimmen auszählen, in den Toiletten **ausreichend Handreinigungsmittel zur Verfügung stehen**.

- Wir bitten zudem, mit den örtlichen Gesundheitsämtern zu klären, ob in den Wahllokalen und Auszählungsräumen auch **Desinfektionsmittel** und **für Wahlhelfer Einweghandschuhe notwendig sind und gegebenenfalls** zur Verfügung gestellt werden.
- Befinden sich **Wahllokale in Schulen, Kindergärten oder Kindertageseinrichtungen** bitten wir mit den örtlichen Gesundheitsbehörden abzustimmen, ob und in welcher Weise die Räumlichkeiten nach der Durchführung der Wahlen **zu reinigen** sind.
- **Wir weisen darauf hin, dass Wählerinnen und Wähler eigene Schreibstifte bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwenden können.** Wahlrechtliche Vorschriften stehen dem nicht entgegen. § 55 Abs. 2 GLKrWO, wonach in den Wahllokalen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen sollen, dient dazu, den Wählerinnen und Wähler Schreibstifte zur Stimmabgabe zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung für die Wählerinnen und Wähler, nur die bereitgestellten Stifte zu benutzen, ergibt sich daraus aber nicht. Dasselbe gilt für die Empfehlung in Nr. 52.3 GLKrWBek.

3. Durchführung der Wahlen/Individuelle infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

Sollten erkrankte Wählerinnen und Wähler am Wahltag kein Wahllokal aufsuchen können, könnten sie kurzfristig per Briefwahl teilnehmen. Gleiches gilt auch für deren Kontaktpersonen. Die entsprechenden Anträge könnten die Wählerinnen und Wähler – wie andere Erkrankte auch – noch bis 15:00 Uhr des Wahltages stellen oder stellen lassen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 GLKrWO).

Wir bitten daher, bei den weiteren Vorbereitungen zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Briefwahlanträge kurzfristig erhöhen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat